



Bundesministerium
für Gesundheit



Spitzenverband

Pandemieimpfstoff in Betrieben - Impfkosten

Das BMG hat Unklarheiten darüber festgestellt, in welchem Umfang die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) zur Tragung der Impfkosten nach der „Verordnung über die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schutzimpfungen gegen die neue Influenza A/H1N1“ verpflichtet ist, wenn die Impfung vom Arbeitgeber durchgeführt wird.

Nach einer Stellungnahme des BMG gegenüber dem GKV-Spitzenverband sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

- 1) Keine Pflicht zur Kostenübernahme durch die GKV besteht, wenn arbeitsrechtliche Vorschriften eine Impfverpflichtung durch den Arbeitgeber vorsehen. In diesen Fällen geht die Leistungspflicht der Arbeitgeber der Leistungspflicht der GKV vor.
- 2) Anders ist die Rechtslage, wenn der Arbeitgeber diese Impfung freiwillig vorsieht. Einige Arbeitgeber bieten Ihren Beschäftigten auch ohne das Vorliegen einer arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtung aus eigenem wirtschaftlichen Interesse, z.B. durch den betriebsärztlichen Dienst, Schutzimpfungen gegen die saisonale Influenza an.

Diese Praxis soll auch im Falle der Impfung gegen die neue Influenza A/H1N1 weitergeführt werden. Die Arbeitgeber tragen in diesem Fall weiterhin die Kosten für die Dienstleistung (etwa durch den betriebsärztlichen Dienst). Die Krankenkassen haben in diesen Fällen die Sachkosten (Impfstoffkosten) zu tragen. Dies folge eindeutig aus § 1 Abs. 1 Satz 1 und 4

Quelle: Schütze Brief, 01.10.2009